

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstr. 17, Graf. Ad. Schlegel, Hoflieferant, G. Gerberstr. u. Breitestr. - Ecke, E. K. Meißner, in Firma J. Neumann, Wilhelmplatz 8. Verantwortlicher Redakteur: G. Wagner in Posen.

Posener Zeitung

Hundertunderster Jahrgang.

Inserate werden angenommen in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen H. Hoffe, Haasenstein & Vogler L. G. G. J. Paub & Co., Invalidenbank. Verantwortlich für den Inzeratenthell: W. Franck in Posen. Fernsprecher: Nr. 102.

Nr. 859

Die „Posener Zeitung“ erscheint täglich drei Mal, an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M., für die Stadt Posen, für ganz Preußen 5,45 M. Bestellungen nehmen alle Postämter der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Sonnabend, 8. Dezember.

Inserate, die sechsgealtene Zeitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 25 Pf., in der Mittagsausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagsausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1894

Der neue Reichsetat und die Finanzreform.

In der vorigen Session des Reichstags war bekanntlich eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs um nahe an 100 Millionen Mark zu dem Zwecke gefordert, die gesammten Mehrausgaben in Folge der letzten Heeresreformen und darüber hinaus 40 Millionen Mark feste Zuschüsse an die Einzelstaaten zu decken. Auf diese Forderung haben nach der Thronrede die verbündeten Regierungen verzichtet; es soll jetzt sein Bewenden dabei haben, daß das Reich in den Stand gesetzt wird, auf erhebliche Zuschüsse seitens der Einzelstaaten zu verzichten.

Das klingt durchaus verständlich, aber es klingt auch nur so. Die Hauptfrage ist die: welches Verhältnis der Materialbeiträge und der Zuschüsse seitens der Einzelstaaten soll der Regelung des finanziellen Verhältnisses von Reich und Einzelstaaten zu Grunde gelegt werden, das bisher bestehende oder irgend ein früheres? Die Frage wird am besten durch Bezugnahme auf den neuen Etat erläutert. Im laufenden Jahre sollen nach dem Etat die Herauszahlungen des Reichs an die Einzelstaaten 355 480 000 Mark betragen. Im Etat für 1895/96 sind dieselben auf 369 187 000 M., also gegen das laufende Jahr auf 13 737 000 Mark mehr veranschlagt. Thatsächlich werden sie erheblich höher sein, da einmal die Zolleinnahmen gegen die Vorjahre gestiegen sind und andererseits der Ertrag des am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen neuen Börsensteuergesetzes im Etat nicht eingestellt ist. Für das nächste Jahr sind diese Mehreinnahmen auf 16 718 000 Mark veranschlagt. Im laufenden Jahre haben dieselben in der Zeit vom 1. April bis Ende Oktober 8—9 Millionen Mark betragen, wozu noch die Mehreinnahmen für die letzten fünf Monate des Etatsjahres kommen. Der Vergleich der Etatsansätze für 1894/95 und 1895/96 ist also nicht maßgebend für die Belastung der Einzelstaaten. Ähnlich verhält es sich mit den Materialbeiträgen. Der Betrag derselben ist im diesjährigen Etat auf 397 507 820 M., im Etat für 1895/96 auf 413 567 385 M. veranschlagt. Danach hätten die Einzelstaaten im nächsten Jahre 16 059 565 Mark mehr an das Reich zu bezahlen, als der diesjährige Etat ansetzt. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, daß im Etat für 1895/96 im Militärretat eine Minderausgabe für Materialverpflegung von über 11 Millionen Mark gegen den diesjährigen Etat in Folge der billigen Getreide- und Futtermittelpreise vorgezogen ist. Eine entsprechende Minderausgabe wird auch schon in der Rechnung über das laufende Etatsjahr zum Vorschein kommen. Ohne Zweifel werden auch die dem Reiche verbleibenden Steuereinnahmen, z. B. aus der Zuckersteuer schon in diesem Jahre höhere Erträge liefern. Auf der anderen Seite fällt für die Beurteilung der Finanzlage im nächsten Jahre der Umstand ins Gewicht, daß der Ueberschuß aus dem Jahre 1893/94 mit 13 104 947 M. dem nächsten Etat zu Gute kommt. Wollte man nun aus dem Umstande, daß rechnungsmäßig im Etatsentwurf für 1895/96 die Zuschüsse der Einzelstaaten an das Reich um pp. 44 Millionen höher sind als die Herauszahlungen, den Schluß ziehen, daß um eine Mehrbelastung der Einzelstaaten zu vermeiden, das Reich für Mehreinnahmen in dieser Höhe zu sorgen hätte, so würde selbst der Ertrag der angelegentlichsten Tabaksteuer-Vorlage (35 Mill. M.) nicht ausreichen. Gleichwohl aber würde, wenn die in den beiden letzten Jahren begonnene Steigerung der Erträge der Reichsteuern fortschreitet, was namentlich bei den Zöllen, der Zuckersteuer und der Branntweinsteuer zu erwarten ist, das auf dem Papier festgestellte Gleichgewicht zwischen Ueberweisungen und Herauszahlungen wieder verschoben werden, dieses Mal zu Gunsten der Einzelstaaten. In der Theorie hat der Gedanke, ein solches Gleichgewicht herzustellen, etwas Verlockendes, in der Praxis aber würde ein solches Verfahren nur dahin führen, daß das Reich Verbrauchsabgaben, die gerade die wirtschaftlich schwächeren Kreise der Bevölkerung unverhältnismäßig schwerer belasten als die reicheren, erhebt, die nachher in Form von Ueberweisungen an die Einzelstaaten abgeführt werden und die somit zur Entlastung der wirtschaftlich Stärkeren führen würden. Selbst wenn man davon absteht, daß die Tabakfabriksteuer mehrere Tausende von Tabakarbeitern ihres Erwerbes und damit ihrer Existenz berauben würde, kann Niemand in einem derartigen Vorhaben eine gesunde Finanzpolitik erkennen. Einnahmeüberschüsse führen gewissermaßen von selbst zur Erhöhung von Ausgaben, auf welche man verzichten würde, wenn das Geld nicht vorhanden ist. Man könnte ja solche Ueberträge zur Tilgung der Reichsschuld, d. h. zur Deckung eines Theils der sonst durch eine Anleihe zu beschaffenden Ausgaben verwenden. Aber das käme darauf hinaus, daß der Ertrag

indirekter Reichsteuern zur Deckung außerordentlicher Ausgaben verwendet werde. Daß der Reichstag sich selbst durch Eingehen auf solche Vorschläge sein Budgetrecht noch weiter beschränken sollte, als das schon jetzt der Fall ist, kann man wohl als ausgeschlossen ansehen.

Das einfachste Mittel, diesen Bedenken abzuhelfen, besteht in der Bewilligung geeigneter Steuern auf Zeit, aber davon wird unter den obwaltenden Umständen schwerlich Gebrauch gemacht werden. Von einer organischen Regelung der finanziellen Verhältnisse zwischen Einzelstaaten und Reich wird man also absehen müssen. Daß die Einzelstaaten in früheren Jahren, d. h. nach der Bewilligung der Branntweinsteuer im Jahre 1887 zum Theil sehr hohe Zuschüsse des Reichs erhalten haben, ist eine Sache für sich. Unter Zustimmung der Regierungen ist nach und nach und zwar vorwiegend zur Erhöhung des Militär- und des Marine-etats über jene Einnahmen anderweitig verfügt worden und falls neue Steuern neue Ueberträge bringen sollten, würde das auch künftig der Fall sein. Im Interesse einer sparsamen Finanzwirtschaft im Reich und in den Einzelstaaten ist das unbedingt zu vermeiden. Sparsamkeit in der Bewilligung neuer Ausgaben wird nur gefördert, wenn der Reichstag auch fernerhin, wie in den beiden letzten Jahren bemüht bleibt, eine weitere Verschiebung des Verhältnisses zwischen Herauszahlungen an die Einzelstaaten und Zuschüssen der letzteren zu verhindern. Im neuen Etat überwiegen die Materialbeiträge die Ueberweisungen um etwa drei Millionen Mark, auch wenn sämtliche im Etat geforderten Mehrausgaben bewilligt und die Einnahmen nicht höher veranschlagt werden, als in der Vorlage geschieht.

Die Vorlage gegen die Umsturzbestrebungen.

Der „Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse“ (Umsturzvorlage), welcher gestern dem Reichstage zugegangen ist, lautet:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 111, 112, 126, 130, 131 durch nachstehende unter den gleichen Zahlen aufgeführte Bestimmungen ersetzt und die folgenden neuen §§ 111a, 129a eingefügt.

§ 111. Wer auf die im § 110 bezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und, sofern es sich um die Aufforderung zu einem Verbrechen handelt, Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angebrohte.

§ 111a. Gegen denjenigen, welcher auf die im § 110 bezeichnete Weise ein Verbrechen oder eines der in den §§ 113 bis 115, 124, 125, 240, 242, 253, 305, 317, 321 vorgesehenen Verbrechen anpreist oder als erlaubt darstellt, finden die Strafvorschriften Anwendung, die nach § 111 Absatz 2 für den Fall der Aufforderung zur Begehung einer solchen strafbaren Handlung gelten.

§ 112. Wer einen Angehörigen des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Diese Strafvorschrift findet auch auf denjenigen Anwendung, der einen Angehörigen des Landsturms auffordert oder anreizt, dem Auftrufe nicht Folge zu leisten.

Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren trifft denjenigen, der es unternimmt, einen Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine zur Betheiligung an Bestrebungen zu verleiten, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind.

Hat der Thäter in der Absicht gehandelt, ein bestimmtes, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtetes Verbrechen zu fördern, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 126. Wer durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Hat der Thäter in der Absicht gehandelt, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, die Ausführung eines Verbrechens verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen verbunden, so werden sie, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus bestraft.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis

zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder das Eigentum durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatsverrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Artikel II.

In dem Militärstrafgesetzbuch erhält der § 42 Absatz 2 folgende Fassung:

Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer in dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich Theil II Abschnitt 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) oder Abschnitt 7 (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung vorgeesehenen strafbaren Handlung auf Gefängnis von mehr als sechs Wochen erkannt oder erfolgt die Verurteilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Deradation zu erkennen ist.

Artikel III.

In dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) wird die Nr. 3 des § 23 durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§ 23. 3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 111a, 112, 126, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Deutschland.

S. Posen, 7. Dezember. [Verkaufsgenossenschaften für Brennspiritus.] Unter den Mitteln und Wegen zur Beseitigung der erstauentlichen Uebelstände im Spiritusverschleiß wird jetzt u. a. vorgeschlagen, die Brennereien sollten den Versuch machen, auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigung den Detailverkehr mit denaturirtem Spiritus in die Hand zu bekommen. Es könnten dabei verschiedene Wege in Erwägung gezogen und eingeschlagen werden. Entweder die Brenner einer Provinz oder eines bestimmten Bezirks vereinigen sich als Verkaufsgenossenschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung und errichten in den Provinzialhauptstädten und anderen geeigneten Orten Engros-Verkaufsläger, wobei sie event. ihren Abnehmern einen kleinen Preisvortrag unter der Bedingung gewähren, daß diese in ihren Geschäftsräumen Stärke, Preis und Bezugsquelle des Spiritus anschlagen, oder sie nehmen auch den Detailverkauf selbst in die Hand durch Errichtung einzelner Verkaufsstellen bezw. durch Lieferumg des Spiritus in bestimmten Mengen (bis 1/2 Liter herunter) und in Flaschen oder Kannen, die als „Originalfüllung“ kenntlich gemacht sind, durch Gelpanne in die Wohnung der Kunden, wie dies beim Petroleum ja schon vielfach mit großem Erfolge geschieht. Ferner wäre eventuell in Verbindung solcher genossenschaftlicher Niederlagen eine permanente Verkaufsausstellung von Brennspiritus-Heiz- und Koch-Apparaten verschiedenster Systeme zu errichten, die zur allgemeineren Verwendung des als Brennmaterial noch bei weitem nicht gebührend gewürdigten denaturirten Spiritus gewiß erheblich beitragen würde.

Δ Berlin, 6. Dez. [Aus dem neuen Reichstage.] Die erste Sitzung im neuen Reichstage hat wohl bei Allen, die berufsmäßig in dem Palast zu thun haben, bei den Abgeordneten, Bureaubeamten, Journalisten, auch bei den Mitgliedern des Bundesraths, das wehmüthige Bedauern darüber hinterlassen, daß die Schönheit des neuen Helms die Gemüthslichkeit und das behaglich Gewohnte des alten leider nicht ersetzen kann. Von der Journalisten-Tribüne hört man nur mangelhaft, nicht gerade zu schlecht, aber auch nicht besonders gut, wenigstens nicht von jeder Stelle. Von den meisten Plätzen sieht man die Abgeordneten nur vom Rücken her, und wenn dafür der Vortheil da ist, daß Präsidentsstuhl, Rednertribüne und Bundesrathspläne den Berichterstattern jetzt direkt zugekehrt sind, so wird das wieder aufgewogen, weil die Entfernung von der Tribüne zur Präsidentsmündung unangenehm groß ist. Herr v. Levekov war nur mit Mühe zu verstehen. Von vielen Plätzen aus wird der Blick in den Saal und die Möglichkeit des Hörens durch die breit sich dazwischenstellenden Säulen getrübt, die das Tribünen-Stadwerk zwar dekorativ verschönern, sonst aber wahrlich keine Wohlthat sind. Eine Reihe kleinerer Mängel summiert sich zu der verstimmen Erfahrung, daß die Thätigkeit des Berichterstatters im alten Reichstage bequemer auszuüben war. So muß man jetzt fünf oder sechs Kollegen hören, wenn man auf seinen Platz kommen will; die Gänge sind eng; eine Anzahl von Plätzen ermangelt der Schreibpulte. Dagegen ist besser, als früher, für die Unterbringung der eigentlichen parlamentarischen Berichterstatterbureau in kleineren und größeren Zimmern gesorgt. Auch, daß acht Telephone vorhanden sind, wird als Erleichterung des Dienstes empfunden. Schlimm aber, sehr schlimm sieht es mit der so notwendigen Verbindung der Journalistentribüne mit dem Postamt und der

Polnisches.

Posen, 7. Dezember.

In der neuesten Nummer der „Revue“, dem Organ des Vereins zur Verbreitung der Mäßigkeit, wird darüber Klage geführt, daß die im November an die Gesellschaft, die Ärzte, Lehrer und alle gebildeten Leute gerichtete Bitte um Unterstützung der Vereinsbestrebungen bisher gar keinen Erfolg gehabt habe.

Zur Jahreschrift der polnischen Gewerbe-Vereine. Im Verlage des Vereins der jungen Gewerbetreibenden ist die zwölfte Jahreschrift der Gewerbevereine für das Jahr 1895 (im Druck bei Knapowski) erschienen.

Generalsversammlung des St. Vincent-Vereins. Am Sonnabend, den 8. d. Mts., Abends 6 Uhr, findet im örtlich Samarbäckern Palais die diesjährige Generalsversammlung des St. Vincent-Vereins statt.

Nachträgliche Mickiewicz-Feyer. Der Vorstand des Vereins „Stella“ ladet zu einer Fehrvorstellung zum Gedächtniß des Dichters Adam Mickiewicz auf den 10. Dezember im polnischen Theater ein.

Zur Wahl in Mogilno. Der „Goniec“ hatte bei Besprechung der letzten Wählerversammlung in Mogilno einem der Befürworter jener Versammlung den Vorwurf gemacht, daß er wegen einer unlauteren Geschichte eine Zeit lang in Untersuchungshaft gefesselt habe.

In einer Inschrift an den „Goniec“ aus Gumbinnen wird beklagt, daß kein Lehrer als Kandidat für die Landtagswahlwahl in Mogilno aufgestellt sei.

Aus der Provinz Posen.

Samter, 6. Dez. [Stadtverordnetenversammlung.] In der am Dienstag stattgehabten Sitzung der hiesigen Gemeindeverwaltung wurde der Haushaltungsvoranschlag pro 1895/96 beraten und derselbe in Einnahme und Ausgabe auf 88 200 M. festgesetzt.

Die Benetianerin.

Roman von M. E. Bradon. Mit Genehmigung des Autors verdeutscht durch B. L. Koner.

[56. Fortsetzung.] (Nachdruck verboten.) „Wie käme sie denn dazu, sich gerade an Dich um Hilfe zu wenden? Weil Du ihr einmal in Italien geholfen hast, als sie arm und ohne Freunde war? Ist das der Grund, weswegen sie Dich noch jetzt belästigt?“

eingelassenen Bescheide jedoch darin lauten, daß die Körperschaften dieser Städte sich sämtlich ablehnend verhalten hätten, wurde die Einführung eines Wochenmarktstandgeldes auch von der hiesigen Stadtvertretung abgelehnt.

Virubaum, 6. Dez. [Unglücksfall.] Von einem bauernswürthen Unfall wurde gestern hier selbst ein Postkutscher betroffen. Der Postillon Blechotta von hier traf mit der von Dr. Iesen Vordamm 4 Uhr 40 Min. früh abgehenden Personenpost zur Fahrplanmäßigen Zeit, 8 Uhr 15 Min. Vormitt. hier ein.

Virschiegel, 6. Dez. Kircheinweihung. Bersehung. (Vogel Streich.) Im Laufe des vergangenen Sommers ist die evangelische Kirche in Lemig-Hauland durch einen Anbau bedeutend vergrößert und durch den Neubau eines Thurmes gleichzeitig auch in ihrer äußeren Erscheinung sehr verschönert und gehoben worden.

Vissa i. P., 5. Dez. [Dem Bericht] „über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Vissa“ für 1893/94 entnehmen wir folgendes: Die Bauhätigkeit war nicht besonders groß, Grund dafür ist die Verlegung des Eisenbahnverkehrsamtes, welcher Umstand die Verlegung einer ziemlich Anzahl von Beamten nach sich zieht.

V. Fraustadt, 6. Dez. [Bürgerjubiläum.] Heute feierte einer unserer ältesten und achtbarsten Mitbürger, Herr Apotheker Florian Steiner, sein 50 jähriges Bürgerjubiläum. Der Magistrat gratulierte in corpore dem Jubilar in herzlichster Weise; die Stadtverordneten-Versammlung ließ ihm Glückwünsche durch die Mitglieder des Bureaus darbringen.

Wieschen, 5. Dez. [Prämien. Kreistag.] Der diesige Magistrat hat beschlossen, bei ausbrechendem Feuer für das erste auf dem Reitplatz gestellte Paar Pferde 6 Mark, für das zweite Paar 3 Mark als Prämie unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Pferde bis nach Löschung des Brandes zur Verfügung der Feuerwehr stehen.

fürung der Feuerwehr stehen. — Am 29. d. M. findet der diesjährige Kreistag für das Etatsjahr 1895/96 statt. Auf der Tagesordnung desselben stehen u. a. der Verkauf eines Ständehauses für den Kreis. Als solches ist die früher Opieinstückische Villa in der Posenenerstraße ins Auge gefaßt, die unlängst von der Bank Wiscianski in Posen in der Substation erworben und von dieser dem Kreise mit Nebengebäuden, Stallung und Garten für 34 000 Mark zum Kauf angeboten worden ist.

F. Ofrowo, 6. Dez. [Stadtverordneten-Sitzung. Volksstiche. Brände. Tollwuth.] In der gestern hier selbst stattgefundenen Stadtverordnetenversammlung wurde u. a. von der Versammlung die am 14. November cr. hierorts stattgefundene Stadtverordnetenwahl der dritten Abtheilung auf Grund der eingegangenen Proteste (die Namen der Gewählten waren hier nämlich nicht in die Wahlliste eingetragen worden) als ungültig erklärt; die ebenfalls angefochtenen Wahlen der 2. und 1. Abtheilung aber als gültig erachtet.

Seit dem 1. Dezember hat der hiesige Vaterländische Frauen-Verein die Volksküche im Martinsstift hier selbst eröffnet. In derselben werden zur Mittagszeit täglich an arme warme Suppen mit Fleisch, 1 Liter für 10 Pf. und 1/2 Liter für 5 Pf. verabreicht. Zur Unterhaltung der Volksküche zahlt die Stadt jährlich 200 M. — In dieser Woche brannte im Domium Doruchow das herrschaftliche Wohngebäude vollständig nieder; ebenso wurde am letzten Sonntag eine mit Getreide gefüllte Scheune, deren Inhalt nicht verfault war, in Krolewskie in Asche gelegt.

„Also hauptsächlich! Und der andere Grund Deines Interesses?“

„Wenn ein anderer Grund vorhanden war, so war Liebe nicht dabei im Spiel. Genügt Dir das?“

„Nein“, antwortete sie finster. „Nichts von allem, was Du sagst, kann mich beruhigen. Dies Weib ist zwischen Dich und mich getreten und hat mein Lebensglück zerstört.“

„Nur, weil Du unvernünftig und von Eifersucht verblindet bist. Du hast nicht die geringste Ursache, an meiner Liebe zu zweifeln. Ich bin Dir heute so gut und treu, wie vor unserer Themsfahrt, und doch hältst Du mich für falsch und treulos und plagst Dich mit Hirngespinnsten, die einer Dame und einer Gattin unwürdig sind.“

„Ich kann nichts dafür. Irgend ein Laster schlummert vielleicht in jedes Menschen Brust, und das meine wird wohl die Eifersucht sein. Vergieb mir, Hans, wenn Du kannst.“

„Du willst nicht mit der Sprache heraus. Denkst Du, daß ich ein Kind bin, welches sich mit Redensarten beschwichtigen läßt? Ich sehe es Dir an, daß Du die Person geliebt hast, daß sie Dich noch jetzt in ihren Netzen hält.“

„Gut also, es war in Venedig!“ rief er außer sich. „In Venedig, vor vier Jahren am Faschnachtstage. Bist Du nun zufrieden? Das ist die erste Hälfte des Räthsels.“

„Du bist eine Thörin!“ sagte er rauh. „Es war Venedig, meinethwegen Venedig! Was kommt darauf an?“

„Du willst nicht mit der Sprache heraus. Denkst Du, daß ich ein Kind bin, welches sich mit Redensarten beschwichtigen läßt? Ich sehe es Dir an, daß Du die Person geliebt hast, daß sie Dich noch jetzt in ihren Netzen hält.“

„Gut also, es war in Venedig!“ rief er außer sich. „In Venedig, vor vier Jahren am Faschnachtstage. Bist Du nun zufrieden? Das ist die erste Hälfte des Räthsels.“

(Fortsetzung 1012.)

